



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 11. April 2024
Zl. B-001-2.5/110424/HA,RA

GZ: 2024-0.201.212

Betreff: Transparenzdatenbank-Förderungsschienenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt diese Verordnung, die den Gemeinden die Möglichkeit bietet, auf vereinfachte Weise Förderungen in die Transparenzdatenbank einzumelden. Der Österreichische Gemeindebund hat nie die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit einer Transparenz im Förderwesen in Frage gestellt. Letztlich geht es dabei auch um die Möglichkeit, Doppelförderungen, Überförderungen und auch Fördermissbrauch zu unterbinden. Für die Gemeinden war es von Beginn an von Bedeutung, dass der Aufwand in Grenzen gehalten und ein Nutzen sichtbar wird.

Im Vorfeld dieses Entwurfes gab es eine enge Abstimmung mit dem Ministerium und spiegelt die Verordnung das Ergebnis dieser Abstimmung wider.

Neben einer Information für Gemeinden im Hinblick auf die neuen Möglichkeiten der Einmeldung in die Datenbank wird es in weiterer Folge auch notwendig sein, offene Fragen im Zusammenhang mit dem Informationsfreiheitsgesetz zu klären.





Österreichischer
Gemeindebund

Letztlich muss das Ansinnen sein, dass mit einer Einmeldung in die Datenbank die Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes als erfüllt anzusehen sind – sowohl im Hinblick auf die proaktive Veröffentlichungspflicht (für Gemeinden über 5.000 Einwohner), wie auch auf individuelle Informationsbegehren, die mit einem Verweis auf die Informationen in der Transparenzdatenbank als erledigt anzusehen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel